

BUND Landesverband Saarland e. V.  
Haus der Umwelt  
Evangelisch-Kirch-Straße 8  
66111 Saarbrücken

Landesverband Saarwald-Verein e. V.  
Im Ehregrund 7  
66333 Völklingen

NABU (Naturschutzbund Deutschland)  
Landesverband Saarland e. V.  
Antoniusstraße 18  
66822 Lebach

Per E-Mail [stuellungen@agsta.de](mailto:stuellungen@agsta.de)  
agstaUMWELT GmbH  
Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung  
Herrn M. Sc. Sebastian Ernst  
Saarbrücker Straße 178  
66333 Völklingen

Saarbrücken, Völklingen und Lebach, 18.09.2022

137/2022 (106/2021) ws

Bebauungsplan „Garten Reden, 3. Änderung“, Gemeinde Schiffweiler

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail vom 18.08.2022 – Az.: 21-23/SE/Le

Gemeinsame Stellungnahme der Verbände BUND, Saarwald-Verein und NABU

Sehr geehrter Herr Ernst,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbände BUND, NABU und Saarwald-Verein bedanken sich für die erneute Beteiligung im Rahmen des Verfahrens.

Wir nehmen hinsichtlich der nachfolgenden Ausführungen grundlegenden Bezug auf unsere gemeinsame Verbändestellungnahme vom 31.08.2021 (Az.: 106/2021 ws) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Scoping-Verfahren) und bringen diese erneut in das Verfahren mit ein (s. Anlage).

Herausragende Bedeutung der Halde für die Biodiversität gutachterlich bestätigt

Der Ergebnisbericht zur faunistischen Untersuchung des Büros für Landschaftsökologie GbR belegt vollumfänglich unsere bisherige Einschätzung in Bezug auf die immer noch hohe Wertigkeit der Steinkohlebergehalde samt Absinkweiher Brönnchesthal am Standort Reden insbesondere für die Herpetofauna. Es wurden alle von uns angeführten Amphibien- und Reptilienarten erneut bestätigt, was für die Qualität der Erfassung des beauftragten Landschaftsbüros spricht. Das Schutzgut Biodiversität der Herpetofauna wird von uns angesichts der nachgewiesenen sieben FFH-Anhang-IV-Arten (Nördlicher Kammolch zugleich auch FFH-Anhang-II-Art) als zumindest landesweit bedeutsam eingestuft. Es kommen sogar sämtliche sechs saarländischen Reptilienarten hier vor (vgl. a. a. O., S. 15 f.).

Dies alles ist für eine saarländische Steinkohlebergehalde einzigartig (Alleinstellungsmerkmal) und für die umgebende, durchschnittliche Landschaft gar nicht erst vorstellbar. Eine Charakterisierung als „HotSpot“ der saarländischen Herpetofauna ist somit konkret gut-

achterlich belegt und das Schutzgut Biodiversität bzw. Artenvielfalt am Standort als überaus hoch einzuschätzen.

Der Fachbeitrag Artenschutz der agstaUMWELT GmbH zieht einen derartigen Schluss erst gar nicht (s. S. 10), sondern weist lediglich pauschal darauf hin, dass alle heimischen Amphibien- und Reptilienarten besonders geschützt seien. Einzig die Mauereidechse wird als streng geschützte, planungsrelevante FFH-Anhang-IV-Art hervorgehoben, die aber in Expansion begriffen und ungefährdet sei. Auf die weitaus wichtigeren sechs streng geschützten und teilweise stark gefährdeten planungsrelevanten Arten (Nördlicher Kammmolch, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Zauneidechse und Schlingnatter) wird hingegen im Rahmen der Diskussion der Artnachweise überhaupt nicht weiter eingegangen. Eine solche Verharmlosung der Schutzerfordernis dieser nirgendwo im Saarland derart konzentriert vorkommenden Arten ist nach unserer Einschätzung im Hinblick auf die Bewertung der Erfassungsergebnisse grob mangelhaft.

Zugleich wird für die Artengruppe der Reptilien lediglich eine potenzielle Betroffenheit konstatiert (s. Fachbeitrag Artenschutz, Tabelle S. 17). Dies kann aus fachlicher Sicht von uns nicht nachvollzogen werden. Die asphaltierte Zufahrt in der Südflanke der Halde wird nachweislich mindestens von Mauereidechsen frequentiert. Davon konnten sich NABU-Aktive (Fr. Stein/Hr. Schmitt – NABU-AG Amphibien & Reptilien) noch am 07.08.2022 nach einer Großveranstaltung persönlich überzeugen, wobei an diesem Tag noch erheblicher Lieferverkehr auf der Zufahrt herrschte.

Leider wurde der Empfehlung aus unserer ersten Stellungnahme, auch in Bezug auf die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bzw. der Konzeption erforderlicher Artenschutzmaßnahmen ein herpetologisch erfahrenes Fachbüro zu beauftragen, bisher nicht gefolgt. Insofern bekräftigen wir vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Halde für den Artenschutz an dieser Stelle erneut unsere diesbezügliche Auffassung.

In dem Erfassungsergebnis von 2021 spiegeln sich auch die Sanierungs- und Baumaßnahmen der vergangenen beiden Jahrzehnte und in besonderer Weise die weitgehend ausgebliebenen Pflegemaßnahmen aus den Bebauungsplan-Festsetzungen wider, die sich infolge nicht mehr hinreichend intakter Fortpflanzungsstätten insbesondere bei den Amphibien, aber auch bei den selteneren Reptilienarten gegenüber den Untersuchungen im Rahmen des Tages der Artenvielfalt 2003 durch bisweilen deutliche Bestandseinbrüche (z. B. Wechselkröte, Geburtshelferkröte) bemerkbar machen. So entstieg noch 2003 am Tag der Artenvielfalt tausende junge Wechselkröten dem damals viel offeneren Brönnchesthalweiher und selbst im Bereich der Tagesanlage bedurfte es nur weniger Minuten, bis man adulte Wechselkröten unter den größeren Steinen finden konnte.

Auch wenn die Erfassung der Arten aus dem vergangenen Jahr offenkundig nicht flächendeckend erfolgt ist, sondern schwerpunktmäßig im Bereich von Fortpflanzungsstätten und der geplanten Straßentrasse, zeigen sich doch bei nicht wenigen wertgebenden Arten der Herpetofauna nur noch vergleichsweise geringe Abundanzen. Und dies im ansonsten eher günstigen, weil ab Frühsommer feuchten Erfassungsjahr 2021, das aus den letzten Trockenjahren eher positiv hervorsteicht.

Insofern musste die vorgenannte Einschätzung von Bestandsrückgängen durch unsere NABU-Fachleute, die am Tag der Artenvielfalt 2003 teilweise selbst mitwirkten, überschlägig erfolgen (nichts anderes macht der Fachbeitrag Artenschutz), da sowohl 2003 als auch 2021 im Rahmen des vorgelegten Faunistischen Gutachtens bisher nicht streng systematisch, flächendeckend und mit dem Ziel einer detaillierten quantitativen Erfassung bzw. möglichst

konkreter Bestandseinschätzungen gearbeitet wurde. Dies jedoch wäre für eine sichere Einschätzung der Situation erforderlich und spätestens im Rahmen der Bauausführung auf Grundlage der Baugenehmigung nachzuholen. Jedoch bereits auf der Ebene der Bauleitplanung bestehen unseres Erachtens grundlegende Zweifel an einer artenschutzrechtlichen Kompensierbarkeit des geplanten Vorhabens.

In Bezug auf die bislang im Geltungsbereich nicht festgestellte Haselmaus als ebenfalls planungsrelevante FFH-Anhang-IV-Art wird von unserer Seite bemängelt, dass „eine Nachsuche von im Jahresverlauf neu angelegten Sommernestern nicht beauftragt wurde“ (s. Faunistische Untersuchung, S. 7). Dies hätte die Aussagekraft einer regelmäßig mit Zweifeln behafteten Null-Erfassung maßgeblich erhöhen können.

Hinsichtlich der flugfähigen Entomofauna (Artengruppen Libellen, Tag- und Nachtfalter) wird es durch das mit der Planung einhergehende, verstärkte Verkehrsaufkommen zweifellos vermehrt zu Anflugopfern kommen. Durch die Scheinwerfer der Fahrzeuge bei Dunkelheit werden Nachtfalter, darunter auch die teilweise tagaktive Spanische Flagge und der Nachtkerzenschwärmer als planungsrelevante Arten, zudem gezielt angelockt.

Zusammenfassend sei abschließend betont, dass die an diesem Standort mit besonders vielen Arten vertretene, ausschließlich bodengebundene Herpetofauna die mit Abstand am stärksten von der Planung betroffenen beiden Artengruppen (Amphibien, Reptilien) umfasst.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) unzureichend

Neben der bereits in unseren Augen grundlegenden Fehleinschätzung der Bedeutung der Halde für die saarländische Herpetofauna bzw. Biodiversität überzeugt uns die Qualität der saP nicht. Sie wird der Aufgabenstellung und Bedeutung der Örtlichkeit für die Biodiversität nicht gerecht. Nicht einmal die besonders im Fokus stehenden planungsrelevanten Arten werden separat anhand von Checklisten bzw. Steckbriefen abgearbeitet, wie es ansonsten üblich ist. Vielmehr werden die Artengruppen eher pauschal abgehandelt und planungsrelevante Arten, die nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt wurden, unter dem Hinweis einer scheinbar mangelnden Betroffenheit gar nicht mehr detailliert weiterbetrachtet.

In diesem Zusammenhang für uns nicht nachvollziehbar ist die pauschale Aussage im Fachbeitrag Artenschutz zu den Reptilien (s. S. 20): „Entlang der geplanten Zufahrt finden sich jedoch kaum Nachweise, da dieser Bereich aufgrund von vergleichsweise dichten Gehölzen beiderseits der Straße recht stark verschattet ist.“ Die Südflanke sitzt trotz fortgeschrittener Pionierbewaldung voller Reptilien, darunter neben der bereits erwähnten Mauereidechse zumindest in der näheren Umgebung auch Zauneidechse und Schlingnatter als planungsrelevante FFH-Anhang-IV Arten. Die lediglich unter besonderem Schutz der Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV) stehenden Arten Blindschleiche und Waldeidechse kommen sogar im unmittelbaren Eingriffsbereich vor.

Die Zauneidechse nutzt bekanntermaßen linienhafte Strukturen wie Wege zur Ausbreitung. Die Schlingnatter kann, auch wenn es nicht immer typisch ist, Aktionsradien bis zu mehreren Hektar aufweisen. Hinzu kommt, dass sich die Asphaltbänder auf der Halde schon früh am Morgen aufwärmen und noch bis zum späteren Abend besondere Wärmequellen darstellen. Sie werden daher insbesondere bei kühlerer Witterung bevorzugt von Reptilien zur Thermoregulation aufgesucht.

Die vorgesehene Kleintierleiteinrichtung ist im Falle einer Realisierung des Vorhabens somit im Wesentlichen auf die gesamte Länge des Straßenbauvorhabens auszudehnen und muss neben den eigentlichen planungsrelevanten FFH-Arten auch den lediglich besonders ge-

geschützten Arten sowie idealerweise auch den durch die Straße betroffenen Kleinsäugetern, also allen bodengebundenen Kleintieren, zu Gute kommen. Zugleich lohnt es sich, hier von Anfang an über dauerhafte, stationäre Lösungen zu sprechen. Temporäre Zaunlösungen zur Hauptwanderzeit scheiden hier aus, weil sie nur einen Teil des Jahreslaufs abdecken und hauptsächlich auf Amphibien abzielen. Der hohe Betreuungsaufwand, der langfristig sicherzustellen wäre, tut sein Übriges dazu.

Schutz und Pflege der Biotopflächen bisher nicht gewährleistet

Schon der bisherige Veranstaltungsbetrieb in dem in den Festsetzungen definierten Umfang führt zu Konflikten im Bereich der Maßnahmenflächen (M3) auf dem Halden-Top. Auch gibt es immer wieder Beschwerden in Bezug auf massive Lärmbelastigungen, wie die Stellungnahme der Stadt Friedrichsthal im Rahmen des Scoping-Verfahrens verdeutlicht, die eine Ausweitung dieser Problematik durch die geplante neue Straße befürchtet. Dieser Aspekt ist auch bezüglich störungsempfindlicher Brutvogelarten wie etwa bei der Heidelerche oder in Bezug auf den Neuntöter, beides Anhang-I-Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, zu berücksichtigen.

Eine wirksame Besucherlenkung bei Großveranstaltungen auf dem Halden-Top findet nach unserer Kenntnis bisher nicht statt. Besonders empfindliche Bereiche wie die Fortpflanzungsgewässer der Amphibien sind frei zugänglich. Dies hat in der Vergangenheit bereits zu Verlusten an jungen Wechselkröten durch Betreten dort vorhandener, angetrockneter Algenteppiche geführt, die den Tieren als Versteck dienten. Insofern plädieren wir dafür, insbesondere in der kritischen Fortpflanzungszeit der Tiere, wirksame Besucherlenkungsmaßnahmen zu etablieren und die empfindlichsten Bereiche durch zumindest temporäre Zugangsbeschränkungen und entsprechende Hinweisschilder zu schützen. Eine Sanierung der beiden Kleingewässer im Hinblick auf eine Basisabdichtung mittels Beton(schlämme) wird als zielführend erachtet, nachdem eine initiale Bentonitabdichtung nicht das gewünschte Ergebnis zur Folge hatte.

Der Fachbeitrag Artenschutz spricht von vergleichsweise geringen Pflegerückständen (s. S. 29 f.). Der in diesem Zusammenhang aufgestellte Pflegeplan, der grundsätzlich zu begrüßen ist, lässt jedoch sowohl die Maßnahmenfläche M1 (Brönchesthalweiher) als auch die festgesetzte Ziegenbeweidung im Bereich der geplanten Ganzjahresrodelbahn in der Nordflanke unberücksichtigt. Ebenso werden die seit 2011 festgesetzten und weitgehend ebenfalls noch nicht realisierten Biotop-Optimierungsmaßnahmen in Form der Schaffung von Kleinstrukturen (Sand-, Stein- und Totholzhaufen etc.) mit keinem Wort erwähnt. Teilweise lassen sich diese mit Materialien aus den bevorstehenden Pflegemaßnahmen heraus umsetzen. Es müssen jedoch auch die Landlebensräume und Überwinterungsquartiere sowie die teilweise bereits in erheblichem Maße bewaldeten Wanderkorridore instandgehalten, sprich gepflegt, werden. Das ist offenkundig nur teilweise vorgesehen.

Die Freistellung von Offenlandlebensräumen kommt zugleich der Avifauna zu Gute, deren wertgebenden Arten sich eher in offenen und halboffenen Landschaften finden (z. B. Heidelerche, Neuntöter). Ein aus den Festsetzungen erstellter, konkreter Pflegeplan mit klarer Regelung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ist nach unserer Einschätzung unbedingte Voraussetzung, um die artenschutzrechtlichen Auflagen dauerhaft sicherzustellen.

Es steht zu befürchten, dass bei einzelnen planungsrelevanten Arten der Herpetofauna (z. B. Wechselkröte, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte) infolge des Unterlassens von Pflegemaßnahmen seit über zehn Jahren und in Verbindung mit den vergangenen Trockenjahren ein erheblicher bzw. signifikanter Bestandsrückgang zu verzeichnen ist. Ein entsprechender

Nachweis ist hingegen mangels quantitativer Erfassungsdaten bzw. eines bisher nicht vorgesehenen Monitorings, welches wir an dieser Stelle einfordern, in Bezug auf die Wirksamkeit der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen schwierig. Inwieweit infolge der dauerhaften Unterlassung von festgesetzten Pflegemaßnahmen bereits Biodiversitätsschäden entstanden sein könnten, ist nicht einfach nachzuweisen, wird aber Gegenstand unserer juristischen Überprüfung sein.

Dringende Sofortmaßnahmen ein weiteres Jahr aufgeschoben

Mehrfach ist bereits angeklungen, dass eine Umsetzung der artenschutzrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan, die seit 2011 bestehen, seitens der IKS IndustrieKultur Saar GmbH weitgehend unterblieben sind. Das gilt sowohl für die vorgesehenen Biotop-Optimierungs- als auch die -Pflegeauflagen. Eine derartige Verpflichtung besteht unabhängig von der aktuellen Planung. Das vergangene Winterhalbjahr wurde leider erneut nicht genutzt, um hier nachzubessern. Die eklatanten Pflegerückstände müssen unbedingt in der bevorstehenden Wintersaison nachgeholt werden.

Akuter Handlungsbedarf besteht zudem in Bezug auf die Entwässerungsschächte, die aufgrund ihrer ebenerdigen Bauweise sehr effiziente Todesfallen für Kleinsäuger und wegen ihres dauerhaften Wasserstandes insbesondere für Amphibien (Lockwirkung) darstellen („Gefahr im Verzug“). Dieser Sachverhalt ist jetzt seit über einem Jahr bekannt, ohne dass entsprechende Maßnahmen erfolgt sind. Als kurzfristige und wenig aufwendige Abhilfe schlagen wir hier eine Auszäunung mit einem Amphibienschutzzaun vor, nachdem diese Anlagen zudem vollständig aus den entsprechenden Plänen identifiziert wurden. Langfristig erscheint eine Vollabdeckung ohne Lüftungsausparungen sinnvoll.



Abb. 1: Die mit der Geländeoberkante abschließenden Entwässerungsschächte auf der Halde müssen zur Einhaltung des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zeitnah identifiziert und entschärft werden (Fotos: Wendelin Schmitt, 07.08.2022).

Kleintierleitsystem auf die gesamte Länge der Zufahrt ausdehnen

Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass offensichtlich nicht beabsichtigt ist, die komplette Zuwegung zur Reden-Alm über die westliche Strecke am Brönnchesthalweiher hinaus durch ein Leit- und Querungssystem für Kleintiere auszurüsten, wovon wir bisher ganz selbstverständlich ausgegangen sind. Denn die Südflanke beherbergt eine erhebliche Anzahl wertgebender und planungsrelevanter Arten und Individuen (Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter), die teilweise von NABU-Aktiven auch schon auf der Zuwegung angetroffen wurden. Auch für die aktuell ungefährdete Mauereidechse sind aufgrund ihres FFH-Status‘

Maßnahmen zur Einhaltung des Tötungs-, Störungs- und Beeinträchtigungsverbots von Lebensstätten (vgl. § 44 Abs. 1 BNatSchG) zu ergreifen.

Wanderbewegungen ausschließlich und in gerader Linie zwischen den Gewässern zu vermuten, ist aufgrund der Lebensweise der Arten (mehr oder weniger zufälliges Durchstreifen des Landlebensraums während der Aktivitätsphase, nicht zielgerichtete Anwanderung aus den Überwinterungsquartieren zu den Laichgewässern) wenig plausibel. Zudem sind erhebliche Teile des vermuteten Hauptwanderkorridors bereits bewaldet und wir können aufgrund eigener Beobachtungen vor Ort bestätigen, dass gerade die Wechselkröten in regnerischen Nächten zweifellos auch die Haldenwege benutzen, um schneller voranzukommen. Dementsprechend halten wir auch Nachpflanzungen von Gehölzen als Kompensation für notwendige Rückschnitte (s. Ziffer 7.2, Sonstige Maßnahmen zum Artenschutz, Festsetzung Nr. 14, im Bebauungsplan bzw. Begründung, S. 10, und Fachbeitrag Artenschutz, S. 16) für kontraproduktiv. Das erledigt die natürliche Sukzession, die ein grundsätzliches Problem bei der Offenhaltung von Lebensräumen darstellt, ohnehin schnell von alleine.

Dementsprechend machen grundlegende Voruntersuchungen zum Wanderverhalten, wie sie in der Literatur allgemein üblich empfohlen werden, vollkommen Sinn und dürfen nicht erst baubegleitend erfolgen, was die Reaktionsmöglichkeiten auf entscheidende Erkenntnisse deutlich vermindert. In einer Forschungsarbeit von FUHRMANN & TAUCHERT (2010) zur Wirksamkeit von Querungshilfen werden Voruntersuchungen über mindestens (!) zwei Jahre empfohlen (S. 134). Dies halten wir angesichts der enorm hohen Bedeutung der Halde für die saarländische Biodiversität für mehr als gerechtfertigt. Gleichfalls wichtig sind die Hinweise zu einem Wartungs- und Pflegeplan (S. 138), wo auch von einer zweimaligen jährlichen Mahd gesprochen wird (S. 139), um die Anlage dauerhaft funktionstüchtig zu halten.

Beachtenswert ist zudem die Empfehlung, die Laufflächen der Leiteinrichtung durch bauliche Vorkehrungen möglichst aus dem Beleuchtungseinfluss der Lichtkegel der Fahrzeuge herauszuhalten (a. a. O., S. 136). Ebenso muss darauf hingewiesen werden, dass in Bezug auf das Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) eher Erfahrungen mit frühlaichenden, häufigen und robusteren Arten wie Erdkröte und Grasfrosch vorliegen. Die Pionierarten unter den Amphibien haben jedoch möglicherweise ganz andere Ansprüche an das Kleinklima in den Durchlässen (vorherrschende Wissenslücken).

Die bisher für die Kleintierleiteinrichtung vorgesehenen Bereiche auf der westlichen Seite der Halde tangieren die Habitate der Geburtshelferkröte, die sich nach großen Verlusten infolge der Sanierung der Nordflanke aus der Vergangenheit in einer kleineren Population östlich des Brönnchesthalweiher halten konnte. Insofern ist hier besonders darauf zu achten, dass diese Population nicht noch weiter geschädigt wird. Zugleich wären dort ebenfalls Freistellungen des Haldenkörpers und die Einbringung gröberer Haldenmaterials (aus den Größenordnungen CP 90/250 bis LMB 10/60 bei Wasserbausteinen, jedoch aus haldentypischem Material) als Versteckmöglichkeiten wünschenswert, um die Art zu fördern. Eine eventuelle Alternative hierzu wäre das partielle Zulassen von erosivem Freischwämmen großer Brocken durch Niederschläge. Nachpflanzungen aufgrund von Rückschnittmaßnahmen dürfen gerade dort ebenfalls nicht erfolgen.

Alles in allem bedarf es einer sehr großen und langjährigen Erfahrung eines herpetologisch versierten Fachbüros, um das Projekt einer Kleintierleiteinrichtung für so viele, teilweise recht anspruchsvolle Arten hinlänglich erfolgreich umzusetzen sowie eines jahrzehntelangen konsequenten Managements einer solchen Anlage, um eine Kompensationswirkung dauerhaft zu gewährleisten. Die bisherigen Erfahrungen mit der mangelnden Umsetzung rechtlich ver-



bindlicher Artenschutzfestsetzungen im vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplan überzeugen bisher in keiner Weise und lassen auch in Bezug auf die Kleintierleiteinrichtung in uns große Skepsis erwachsen. Insofern sehen wir die große Gefahr, dass mit hohem finanziellem Einsatz schließlich eine schließlich doch nicht funktionale Anlage entsteht, die letztlich, wie andere konkrete Beispiele im Saarland zeigen, auch nicht mehr nachgebessert wird. Insofern hat eine derartige Einrichtung aus unserer Sicht unter den gegebenen Umständen eher experimentellen Charakter mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Scheiterns.

Weitere Anmerkungen zu den Festsetzungen

Wir plädieren dafür, angesichts des hohen Schutzguts Biodiversität am Standort eine Ökologische Baubegleitung (öBB) verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen bzw. vorzuschreiben. Dies gilt zugleich für die Pflegemaßnahmen der Habitate, die regelmäßig fachlich begleitet und nach unserem Dafürhalten zumindest jedoch über einen noch zu entwickelnden konkreten und verbindlichen, von Fachleuten erstellten Pflegeplan realisiert werden sollten.

Die bereits in den Festsetzungen zum Bebauungsplan realisierte insektenfreundliche Beleuchtung ist noch um den Aspekt einer niedrigen Anlage der Beleuchtungskörper und einer Abschirmung nach oben zu ergänzen. Dasselbe gilt in Bezug auf einen Beleuchtungsverzicht hinsichtlich des Fußweges außerhalb von Großveranstaltungen (vgl. Ergebnisbericht Fledermäuse, S. 11 f.). Insgesamt sollte aus Rücksicht auf die Insektenfauna eine Beleuchtung von Einrichtungen grundsätzlich auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden, zumal sich darunter teilweise auch wertgebende Arten befinden können. In Anbetracht der Sensibilität des Geländes sollte nach unserem Dafürhalten sogar die Möglichkeit der Verwendung einer Bewegungsmeldersensorik zur Regelung der Beleuchtung ernsthaft geprüft werden.

Wirtschaftlichkeitsaspekte mitberücksichtigen

Auch wenn es nicht zum zentralen Anliegen der anerkannten Naturschutzverbände gehört, so erlauben wir uns im Sinne einer ökonomischen Nachhaltigkeit dennoch, einige Anmerkungen und Zweifel im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Planung zu äußern, weil es hier einerseits um das genetische Erbe des Saarlandes geht, andererseits auch um das kulturelle Vermächtnis „Geländeformen des ehemaligen Steinkohlebergbaus“, das den wirtschaftlichen Interessen eines einzelnen Unternehmens geopfert werden soll.

Die Wegeföhrung soll überwiegend auf bereits vorhandenen Wegetrassen erfolgen, die jedoch nach der Einschätzung von uns kontaktierter Fachleute für die erwarteten Verkehrsmengen gar nicht ausgelegt sind. Hinzu kommt ein vergleichsmäßig lockerer und damit wenig stabiler Untergrund insbesondere im Bereich der steilen Südflanke (u. a. wechselnde Feuchtigkeitssättigungsgrade). Insofern ist zwar durch entsprechende technische Maßnahmen hier Abhilfe möglich, wir gehen jedoch davon aus, dass eine grundlegende Erneuerung der Zuwegung erforderlich sein wird, um den erforderlichen verkehrstechnischen Anforderungen gerecht zu werden. Gemeinsam mit dem geplanten Kleintierleitsystem hegen wir grundlegenden Zweifel daran, dass das bisher von der Gemeinde Schiffweiler veranschlagte Budget von ca. 1,2 Mio. EUR ausreichen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Investition eher im Bereich von 1,5 bis 2,0 Mio. EUR liegen wird.

Fazit

Der wesentliche Grund für die Planungen einer Zufahrtsstraße zur Reden-Alm war die Errichtung eines deutlich überdimensionierten Gastronomiegebäudes auf dem Halden-Top, das nicht mit der Konzeption der Gründerväter der Alm und den Wünschen weiterer Bevölkerungskreise, dem „Erlebnisort Reden“, in Einklang zu bringen ist. Eine fadenscheinige Kom-

promisslösung ist vorliegend nicht zielführend, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass derartige Planungen später in weiteren Schritten ausgeweitet werden. Zugleich stehen wesentliche nicht umgesetzte Artenschutzmaßnahmen aus früheren Planungsständen nach wie vor aus, woraus verständlicherweise ein weiterer Vertrauensverlust unsererseits in die Planung erwächst.

Eine Kleintierleiteinrichtung, die zudem entlang der gesamten Zuwegung zu etablieren ist, hat im vorliegenden Fall eher experimentellen Charakter, zumal bisher detaillierte Daten über die tatsächlichen Wanderbewegungen und Aktionsradien der planungsrelevanten Arten fehlen. Die Aufwendungen für die Errichtung, Wartung und Pflege einer solchen Anlage sind hoch, wenn diese wirksam funktionieren und als permanente Dauereinrichtung gesichert werden soll. Aber selbst dann bleibt ein deutliches Restrisiko, dass die Anlage nicht von allen Arten angenommen und im Nachgang nicht mehr nachgebessert wird. Für die Grunderneuerung und die Durchlässe muss voraussichtlich erheblich in den Haldenkörper eingegriffen werden, was weitere Probleme nach sich zieht. Zugleich sind Neubauten von Straßen vor dem Hintergrund der aktuellen Klimadiskussion kaum noch zeitgemäß.

Vor dem Hintergrund der überaus hohen Bedeutung der Halde insbesondere für die saarländische Herpetofauna (Alleinstellungsmerkmal) und einer nicht vernachlässigbaren Wahrscheinlichkeit eines Scheiterns der wesentlichen Kompensationsmaßnahme (Kleintierleitsystem) hat nach unserem Dafürhalten vorliegend die Abwägung zugunsten des Artenschutzes zu erfolgen. Einer Realisierung des Vorhabens stehen angesichts der herausragenden Bedeutung der Halde für den saarländischen Artenschutz in unseren Augen unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegen, die wir im Falle einer Weiterverfolgung der Planung juristisch hinterfragen und rechtlich prüfen lassen werden. Auf die Eigenheiten und Anforderungen der Halde als kulturelles Relikt und Denkmal einer Industriepoche sei an dieser Stelle ebenfalls verwiesen. Für die Etablierung identitätsloser Massengastronomie gibt es im Saarland mit Abstand verträglichere Standorte.

Es ist fünf vor zwölf, für alle glücklicherweise noch vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten durch zügige Nachholung bisher versäumter Pflegemaßnahmen die Lebensbedingungen wieder entscheidend zu verbessern und damit unserer in Bezug auf die Herpetofauna artenreichsten Halde im Saarland eine entsprechende Zukunftsperspektive zu bieten. Der Bau einer Zufahrtsstraße samt Parkplätzen auf dem Halden-Top hingegen würde genau in die Gegenrichtung laufen. Zugleich ist es für die Entwicklung eines umweltverträglichen Haldenkonzepts immer noch nicht zu spät.

Am Fortgang des Verfahrens sind wir sehr interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Verbände

Christoph Hassel  
Landesvorsitzender

Aribert von Pock  
Landesvorsitzender

Dr. Julia Michely  
Landesvorsitzende

BUND  
Landesverband Saarland e. V.

Landesverband  
Saarwald-Verein e. V.

NABU  
(Naturschutzbund Deutschland)  
Landesverband Saarland e. V.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.



## Anlagen

Gemeinsame Stellungnahme der Verbände BUND, Saarwald-Verein und NABU vom 31.08.2021 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) zum Bebauungsplan „Garten Reden, 3. Änderung“ im Ortsteil Landsweiler-Reden in der Gemeinde Schiffweiler (Az.: 106/2021 ws)

FUHRMANN, M. & TAUCHERT, J. (2010): Annahme von Kleintierdurchlässen – Einfluss der Laufsohlenbeschaffenheit und des Kleinklimas auf die erfolgreiche Durchquerung; Endbericht September 2010, BAST – Forschungsprogramm Straßenwesen, FE 02.263/2005/LRB, Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Zur Kenntnisnahme:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), per E-Mail [lua@lua.saarland.de](mailto:lua@lua.saarland.de)  
Gemeinde Schiffweiler, per E-Mail [gemeinde@schiffweiler.de](mailto:gemeinde@schiffweiler.de)

Für Rückfragen:

Wendelin Schmitt, Tel. 06881 93619-14, E-Mail [wendelin.schmitt@NABU-saar.de](mailto:wendelin.schmitt@NABU-saar.de)  
Detlef Reinhard, mobil 0160 97598804, E-Mail [detlefreinhard@t-online.de](mailto:detlefreinhard@t-online.de)